

LOHN & SOZIALVERSICHERUNGEN

SPEZIALFÄLLE – BERECHNUNGSBEISPIELE – RECHTLICHES

JUNI 2020

NEWSLETTER 06



Liebe Leserin, lieber Leser

Mit der BVG-Reform sollen nun die Renten der beruflichen Vorsorge gesichert, die Finanzierung gestärkt und die Absicherung von Teilzeitarbeitnehmenden verbessert werden. Sie erfahren im Beitrag von unserer Sozialversicherungsexpertin Beatrix Bock, wie der Entwurf hierfür derzeit aussieht, und sie erläutert diesen. Sie zeigt auf, welche dringenden Massnahmen vorliegen und wie gleichzeitig ein solidarisches Giesskannenprinzip durch neue Ausgleichsmassnahmen eingeführt werden soll.

Gibt es bei Teilzeitarbeit auch die ganzen Familienzulagen? Und wann beginnt der Anspruch auf Ausbildungszulagen? Auf Seite 9 beantwortet Hans Zeltner diese Fragen kompakt und bringt das Thema Familienzulagen auf den Punkt.

Ich wünsche Ihnen eine gute Lektüre und bleiben Sie gesund!

Herzlichst Ihre

Jennifer Aellen, Senior Product Manager Bereich Personal

IN DIESER AUSGABE:

- Aktuell:
Reform der
beruflichen Vorsorge Seite 1
- Gerichtsentscheid:
Entschädigung
bei ungerechtfertigter
fristloser Entlassung Seite 5
- Top-Thema:
Familienzulagen Seite 9
- Aktuell:
Entscheid UVG Seite 11

Reform der beruflichen Vorsorge mit solidarischem Giesskannenprinzip

Derzeit läuft die Vernehmlassung zur Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform). Dringende Massnahmen wurden ausgedacht, und gleichzeitig ist neu ein solidarisches Giesskannenprinzip durch neue Ausgleichsmassnahmen vorgesehen. Damit das bisherige Leistungsniveau erhalten werden kann, wird die BVG-Reform richtig teuer.

■ Von Beatrix Bock

Das Schweizer 3-Säulen-Konzept mit der staatlichen, beruflichen und privaten Vorsorge ist durch die steigende Lebenserwartung und die anhaltend schwierige Lage auf den Kapitalmärkten mit den desolat tiefen Zinsen

ziemlich in Schiefelage geraten. Mit der BVG-Reform sollen nun die Renten der beruflichen Vorsorge gesichert, die Finanzierung gestärkt und die Absicherung von Teilzeitarbeitnehmenden verbessert werden. Damit kann das

Leistungsniveau der obligatorischen beruflichen Vorsorge insgesamt gehalten und für tiefere Einkommen sogar verbessert werden.

Die Dringlichkeit der Reform ist unbestritten, jedoch gibt es unterschiedliche Standpunkte bei den Massnahmen. Der vorliegende Entwurf basiert auf einem Kompromissvorschlag der Sozialpartner Travail.Suisse, Schweizerischer Gewerkschaftsbund und Schweizerischer Arbeitgeberverband. Der Schweizerische Gewerbeverband trägt den Kompromiss dagegen nicht mit. In Anbetracht der bevorstehenden Rezession wird die Kostenfolge ins Zentrum der Diskussion rücken. Können wir die Mehrkosten stemmen? Muss vom Leistungsziel abgewichen werden? Die AHV wird separat reformiert, und eine Verknüpfung findet nicht statt.



VORGESCHLAGENE BVG-REFORM IN KÜRZE

BISHER		NEU VORGESCHLAGEN	
Eintrittsschwelle	CHF 21 330.–	Eintrittsschwelle CHF 21 330.–	unverändert
Koordinationsabzug	CHF 24 885.–	Koordinationsabzug	CHF 12 442.–
Mindestumwandlungssatz	6,8%	Mindestumwandlungssatz	6,0%
Altersgutschriften		Altersgutschriften	
25–34	7%	25–34	9%
35–44	10%	35–44	9%
45–54	15%	45–54	14%
55–Rentenalter	18%	55–Rentenalter	14%
Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur		Keine Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur	
		Rentenzuschlag für Personen, die das ordentliche Rentenalter nach Inkrafttreten erreichen	
		1. bis 5. Jahr	CHF 200.–/Monat
		6. bis 10. Jahr	CHF 150.–/Monat
		11. bis 15. Jahr	CHF 100.–/Monat
		Ab 16. Jahr	Fixierung durch Bundesrat
		Finanzierung	0,5% auf dem AHV-Lohn bis CHF 853 200.–

Senkung des Mindestumwandlungssatzes

Bei der Festsetzung des Umwandlungssatzes sind die zwei Grössen «Lebenserwartung» und «technischer Zinssatz» relevant.

Unbestritten ist die steigende Lebenserwartung, und das gleiche Alterskapital bei Pensionierung muss für zusätzliche Jahre reichen. Die nachhaltig tiefen Zinsen bewirken,

dass die derzeit einkalkulierte Verzinsung nicht ausreicht, um die zugesicherten Renten zu bezahlen. Bei Pensionierung entsteht daher eine Finanzierungslücke. Es erfolgt eine Umverteilung von aktiven Versicherten zu den Rentner/innen.



Mit der Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8% auf 6,0% kann diese deutlich reduziert werden, wobei der Satz von 6,0% auch noch zu hoch ist. Der Satz von 6,8% basiert auf einer Rendite von rund 5%, was realistischerweise langfristig nicht erzielt werden kann (siehe Tabelle links).

Umverteilung von aktiven Versicherten zu den Rentner/innen

- Viele Vorsorgeeinrichtungen verzeichnen Pensionierungsverluste.
- Ursachen von Pensionierungsverlusten sind steigende Lebenserwartung und niedrige Zinsen.
- Bei Pensionierung angespartes Altersguthaben reicht nicht aus, um die Rente vollumfänglich zu finanzieren.
- Pensionierungsverluste gehen fast immer zulasten der aktiven Versicherten.
- Trotz Kapitaldeckungsverfahren erfolgt Umverteilung von aktiven Versicherten zu den Rentner/innen.
- Aktive Versicherte verlieren rasch 0,4% oder noch mehr ihres Altersguthabens mit steigender Tendenz.
- Stark umhüllende Vorsorgeeinrichtungen haben tiefere Pensionierungsverluste.
- Weiterhin Pensionierungsverluste bei einem Umwandlungssatz von 6,0%.

Quelle: Pensionierungsverluste in der beruflichen Vorsorge, Forschungsbericht Nr. 01/15, Bundesamt für Sozialversicherungen

Im überobligatorischen Vorsorgebereich nähern sich immer mehr Umwandlungssätze dem Wert von 5,0% oder liegen schon darunter. Würde die steigende Lebenserwartung korrekt berücksichtigt, müsste sich der Umwandlungssatz dynamisch anpassen. Einzelne Vorsorgeeinrichtungen kennen bereits einen jahrgangsabhängigen Umwandlungssatz. Nun wurde eine Möglichkeit versäumt, den Umwandlungssatz auch künftig den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Damit wird weiterhin eine Quersubventionierung stattfinden.



den, die hauptsächlich die Aktiven zu leisten haben.

Die historisch tiefen Zinsen werden in Anbetracht der bevorstehenden Rezession weiterhin tief bleiben, um den Unternehmungen Kredite zu günstigen Bedingungen zu ermöglichen. Auch hier wird eine Finanzierungslücke entstehen, wenn zu hohe technische Zinssätze zur Anwendung gelangen.

Ausgleichsmassnahmen

Die Senkung des Mindestumwandlungssatzes reduziert die obligatorischen Leistungen gemäss BVG, weshalb Ausgleichsmassnahmen erforderlich sind, um das gesetzte Ziel des Rentenerhalts zu erreichen. Die drei Massnahmen sind:

1. Senkung des Koordinationsabzugs
2. Anpassung der Altersgutschriftensätze
3. Rentenzuschlag

1. Senkung des Koordinationsabzugs

Senkung Koordinationsabzug
von bisher CHF 24 885.– um 50%

Neu CHF 12 442.–

= $5,25 \times$ der einfachen monatlichen AHV-Altersrente

= Erhöhung der versicherten Lohnsummen für alle

Eintrittsschwelle CHF 21 330.– unverändert

Die Senkung des Koordinationsabzugs führt für alle Versicherten sofort zu einem höheren versicherten Verdienst, und zwar um CHF 12 442.–. Der neue Koordinationsabzug wird das Vorsorgeniveau der Versicherten mit tiefen und mittleren Einkommen und/oder Teilzeitbeschäftigung verbessern.

2. Anpassung der Altersgutschriftensätze

Anpassung Altersgutschriften		
	bisher	neu
25–34	7%	9%
35–44	10%	9%
45–54	15%	14%
55–Rentenalter	18%	14%

Die altersabhängige Staffelung wird vereinfacht, und für die Altersgruppe bis 44 Jahre ist ein Satz von 9% und für die Altersgruppe ab 45 ein Satz von 14% geplant. Damit entfallen die Mehrkosten für die höchste Altersstufe, und ein Altersnachteil kann beseitigt werden.

3. Rentenzuschlag

Rentenzuschlag für Personen, die das ordentliche Rentenalter nach Inkrafttreten erreichen	
1. bis 5. Jahr	CHF 200.–/Monat
6. bis 10. Jahr	CHF 150.–/Monat
11. bis 15. Jahr	CHF 100.–/Monat
Ab 16. Jahr	Fixierung durch Bundesrat
Finanzierung	0,5% auf dem AHV-Lohn bis CHF 853 200.–

a) Anspruch auf den Zuschlag zur Altersrente

Der solidarisch finanzierte Rentenzuschlag soll an alle Personen ausbezahlt werden, deren Anspruch auf eine Rente nach Inkrafttreten der Reform entsteht. Für die ersten 15 Jahrgänge ist der Zuschlag als Fixbetrag pro Kopf definiert und ist unabhängig von der Höhe der ausbezahlten BVG-Altersrente. Damit werden für eine Übergangsgeneration von 15 Jahrgängen fixe lebenslange Rentenzuschläge garantiert. Ab dem 16. Jahr nach

dem Inkrafttreten der Reform entfällt die Notwendigkeit einer garantierten Höhe des Rentenzuschlages und wird leistungsverbessernd wirken. Der Bundesrat kann die Höhe des Rentenzuschlages nach Massgabe der verfügbaren Mittel jährlich und pro Kalender jeweils festlegen.

Anspruch auf den Zuschlag zur Altersrente haben Personen, die:

- bei Beginn des Rentenbezugs in einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind;
- das Mindestalter für den Vorbezug der AHV-Altersrente erreicht haben;
- während mindestens 15 Jahren als Arbeitnehmende oder als Selbstständigerwerbende in der obligatorischen beruflichen Vorsorge versichert waren;
- unmittelbar vor dem Bezug des Zuschlags während mindestens 10 aufeinanderfolgenden Jahren in der AHV versichert waren;
- mindestens 50% der Altersleistung als Rente beziehen, wovon ein Teil aus dem BVG-Altersguthaben stammen muss.

Das Recht auf den Zuschlag erlischt mit dem Tod der Person, die die Altersrente bezogen hat.

Bei einem Vorbezug der Altersrente wird der Zuschlag gekürzt. Der Bundesrat legt die Kürzungssätze nach denselben versicherungstechnischen Grundsätzen wie in der AHV fest.

b) Anspruch auf den Zuschlag zur Invalidenrente

Anspruch auf den Zuschlag zur Invalidenrente haben Personen, die:



- eine Invalidenrente einer Vorsorgeeinrichtung beziehen und
- die Voraussetzungen für den Anspruch auf den Zuschlag zur Altersrente sinngemäss erfüllen oder ohne den Eintritt der Invalidität die Möglichkeit gehabt hätten, diese Voraussetzungen bis zum ordentlichen Rentenalter zu erfüllen.

Keinen Anspruch auf den Zuschlag zur Invalidenrente haben Personen, die eine Invalidenrente nach dem Leistungsprimat beziehen. Wird jedoch aufgrund der reglementarischen Bestimmungen die Invalidenrente bei Erreichen des Rentenalters durch eine tiefere Rente abgelöst, so haben sie ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf den Rentenzuschlag.

Es gibt eine spezielle Regelung über die Höhe des Zuschlags zur Invalidenrente für Versicherte, die nicht zur Übergangsgeneration gehören: Erhalten versicherte Männer, die bei Inkrafttreten der Änderung das 50. Altersjahr noch nicht vollendet haben, und versicherte Frauen, die in diesem Zeitpunkt das 49. Altersjahr noch nicht vollendet haben, nach dem Inkrafttreten der Änderung neu eine Invalidenrente, so beträgt der monatliche Zuschlag CHF 100.– zu ihrer Invalidenrente während 12 Jahren.

Das Recht auf den Zuschlag erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder mit dem Tod der Person, die die Invalidenrente bezogen hat.

c) Finanzierung des Rentenzuschlags

Der Rentenzuschlag wird durch Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden von 0,50% des AHV-pflichtigen Einkommens bis CHF 853 200.– (10-facher oberer Grenzbeitrag) finanziert, wobei der AHV-Lohn und nicht der nach den Reglementen der Vorsorgeeinrichtung versicherte Lohn zugrunde liegt. Die Beitragspflicht beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres. Sie endet, sobald die versicherte Person das ordentliche Rentenalter erreicht.

Der Arbeitgeber muss mindestens die Hälfte des Beitrags für den Arbeitnehmenden bezahlen und zieht den Beitragsanteil des Arbeitnehmenden vom Lohn ab. Den Arbeitnehmer- und den Arbeitgeberbeitrag überweist der Arbeitgeber an die Vorsorgeeinrichtung.

	Altersrente mit 65 Jahren ohne Reform	Altersrente mit 65 Jahren mit Reform
Maximaler koordinierter Lohn	CHF 60 435.–	CHF 72 877.– (neu + CHF 12 442.–)
Total Altersgutschriften in % des koordinierten Lohnes	500	460
Altersguthaben insgesamt	CHF 302 175.–	CHF 335 234.–
Mindestumwandlungssatz	6,8%	6,0%
Altersrente	CHF 20 548.–	CHF 20 114.–

Die Vorsorgeeinrichtung schuldet die Beiträge dem Sicherheitsfonds.

d) Aufgaben des Sicherheitsfonds

Der Sicherheitsfonds vergütet den Vorsorgeeinrichtungen jährlich die Gesamtsumme der von ihnen ausbezahlten Rentenzuschläge und kann diese Gesamtsumme mit den von den Vorsorgeeinrichtungen geschuldeten Beiträgen verrechnen. Er führt ein Register der Bezüger/innen von Rentenzuschlägen und stellt mithilfe dieses Registers sicher, dass keine Person mehr als einen Rentenzuschlag bezieht. Er leitet die zur Verhinderung von Mehrfachbezügen notwendigen Informationen an die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen weiter.

Laufende Renten

Für Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung laufen, gilt für den Umwandlungssatz weiterhin das bisherige Recht. Versicherte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bereits eine Alters- oder Invalidenrente beziehen, haben keinen Anspruch auf einen Rentenzuschlag.

Ausblick

Mit der Einführung des Rentenzuschlags wird ein Instrument geschaffen, welches ein solides Giesskannenprinzip langfristig in der beruflichen Vorsorge verankert. Der vorliegende Gesetzesentwurf birgt Sprengstoff in zweierlei Hinsicht:

- Der Rentenzuschlag wird unabhängig von der Notwendigkeit ausgerichtet. Damit hält ein System Einzug, welches in der beruflichen Vorsorge ursprünglich nicht gewollt war. Die unbeliebte Quersubventionierung von den Aktiven zu den Rentenbezüger/innen wird reduziert, jedoch nicht gänzlich abgeschafft.

- Die Finanzierung durch zusätzliche 0,5% der AHV-Lohnsumme wird in Zeiten der kommenden Rezession für verschiedene Betriebe nur schwer zu stemmen sein. Die wegfallenden Beiträge zur Finanzierung der Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur sind mit dem zurzeit gültigen Beitragssatz von 0,12% berechnet (Basis BVG-kodierte Löhne der Versicherten ab Alter 25). Durch die Ausgleichsmassnahmen werden sich die reglementarischen Beiträge an die berufliche Vorsorge insgesamt um rund 6% erhöhen. Gemessen an der AHV-Lohnsumme der BVG-Versicherten, betragen die Mehrkosten rund 0,8%.

Insgesamt erreichen die getroffenen Massnahmen weitgehend das Ziel, das bisherige Leistungsniveau in der obligatorischen Vorsorge zu erhalten. Das Beispiel macht einen Vergleich mit dem maximal koordinierten Lohn, wenn dieser theoretisch während der gesamten Versicherungsdauer gleich wäre (siehe Tabelle oben).

Die Frist für die Vernehmlassung zur Reform der beruflichen Vorsorge wurde aufgrund der aktuellen Situation rund um das Coronavirus bis zum 29. Mai 2020 verlängert. Auf das Ergebnis und die kommende Botschaft des Bundesrates warten wir mit grossem Interesse.

QUELLEN

- Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform), erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens
- Reform der beruflichen Vorsorge: Gesetzesentwurf



AUTORIN

Beatrix Bock ist Kundenberaterin bei Kessler & Co AG. Die Sozialversicherungsexpertin ist Geschäftsführerin der Sozialversicherungswelt GmbH und Dozentin der KV Zürich Business School.

Sie publiziert u.a. das «Lehrbuch berufliche Vorsorge». www.sozialversicherungswelt.ch